



An das
Bundesministerium für Inneres
Sektion III - Recht
Herrengasse 7
1014 Wien

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Beilagen

LAD1-VD-14101/795-2005

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug

BMI-LR1300/0106-III/1/c/2005

Bearbeiter

Dr. Koizar

(0 27 42) 9005

Durchwahl

12197

Datum

11. Oktober 2005

Betrifft

Änderung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 und des Tilgungsgesetzes 1972

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 11. Oktober 2005 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

I. Zu einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Dem Gesetzesentwurf fehlt ein entsprechender Titel; dieser kann nur dem Anschreiben bzw. dem Betreff entnommen werden.

Zu Artikel 1:

Zu § 10 Abs. 1 Z. 2:

Im Entwurf wird als eine Voraussetzung für die Verleihung der Staatsbürgerschaft normiert, dass der Fremde nicht durch ein inländisches oder ausländisches Gericht wegen einer oder mehrerer Vorsatztaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist. In den Erläuterungen ist kein Grund genannt, warum von der bisher geltenden Regelung (Verurteilung zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe) abgegangen werden soll.

Im Hinblick darauf, dass wie bisher auch bedingte Verurteilungen ein Verleihungshindernis darstellen, wird vorgeschlagen, als Grenze eine einmonatige Freiheitsstrafe festzusetzen.

Dies erscheint auch im Hinblick darauf, dass in § 10 Abs. 1 Z. 3 weiterhin normiert ist, dass der Fremde nicht durch ein inländisches Gericht wegen eines Finanzvergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden ist, sachgerechter.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 7 und Abs. 5:

Grundsätzlich wird begrüßt, dass nunmehr das Verschulden der Notlage nicht mehr zu prüfen ist; andererseits wird augenscheinlich auf wirkliche soziale Notfälle keine Rücksicht genommen.

Um eine einheitliche Vollziehung zu gewährleisten, sollte zumindest in den Erläuterungen ausgeführt werden, dass der Bezug von Kinderbetreuungsgeld zu den festen und regelmäßigen Einkünften aus Erwerb, Einkommen, gesetzlichen Unterhaltsansprüchen oder Versicherungsleistungen zu zählen ist.

Zu § 10 Abs. 2 Z. 6:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass sich „Z. 5“ (richtig „Z. 6“) an § 11 Abs. 4 Z. 2 NAG orientiert. Diese Bestimmung sollte einerseits auf ihre Verfassungsmäßigkeit, andererseits auf ihre Vollziehbarkeit hin überprüft werden. Insbesondere werden sich Probleme bei der Begründung eines sich auf diesen Tatbestand stützenden Bescheides ergeben.

Zu § 10 Abs. 4:

Die derzeitige Möglichkeit der Behörde, im Falle eines mindestens sechsjährigen Wohnsitzes bei Vorliegen einer nachhaltigen persönlichen und beruflichen Integration die österreichische Staatsbürgerschaft zu verleihen (§ 10 Abs. 5 Z. 3), wird im Entwurf nicht mehr berücksichtigt. Dies sollte jedoch im Hinblick auf den „Grundgedanken“ des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 noch einmal überdacht werden. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft soll nämlich den Schlusspunkt der abgeschlossenen Integration darstellen und dies kann auch vor Erreichen eines 10-jährigen Aufenthaltes stattfinden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Wegfall dieser Regelung im Allgemeinen kontraproduktiv auf die Integrationsbestrebungen von Fremden wirkt. Somit wird den Landesregierungen die Möglichkeit genommen, berücksichtigungswürdige Fälle im Sinne des oben genannten „Grundgedankens“ individuell zu entscheiden, wenngleich diese Aufnahmebestimmung in Nieder-

österreich in der Vergangenheit nur sehr selten, nämlich in ein Prozent der Verleihungsfälle, angewendet wurde.

Zu § 10a:

Grundsätzlich wird festgehalten, dass in Niederösterreich das Vorliegen von deutschen Sprachkenntnissen von Staatsbürgerschaftswerbern in einem mündlichen Gespräch bei einem Behördenorgan festgestellt wird. Die Absicht, die Deutschkenntnisse sowie Grundkenntnisse der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes in Form einer schriftlichen Prüfung nachzuweisen, wird zwar grundsätzlich befürwortet. Die **geplante Regelung**, speziell jene des Abs. 4, welche den Ländern hohe Mehrkosten verursacht, wird jedoch **ausdrücklich abgelehnt**.

Statt dessen wird eine Regelung dahingehend angeregt, dass die Staatsbürgerschaftsbehörden das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gemäß § 14 Abs. 5 Z. 2 bis 5 oder 7 NAG als Nachweis für alle Wissensgebiete im Sinne des § 10a anerkennen können. Dadurch könnte ein Mehraufwand für die Länder vermieden werden. Die vorgeschlagene Anerkennung der nach dem NAG zu erbringenden Nachweise über die Kenntnisse der deutschen Sprache würde hingegen hohe Synergieeffekte für die Verwaltung bedeuten.

In diesem Zusammenhang wird folgende Neuformulierung des § 10a vorgeschlagen:

„§ 10a Sprachkenntnisse

- (1) Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft ist die Kenntnis der deutschen Sprache.
- (2) Zum Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sind alle nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, zu gleichem Zweck vorgesehenen Nachweise geeignet. Sie sind dem Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft anzuschließen.
- (3) Unmündige, die noch nicht der Schulpflicht unterliegen, und Personen, denen dies aufgrund ihres hohen Alters oder Gesundheitszustandes nicht zumutbar ist, müssen keinen Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache erbringen. Letzteres ist durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. Schulpflichtige Minderjährige sind dann vom Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache befreit, wenn sie in der Schule in deutscher Sprache unterrichtet wurden und dies in einem Zeugnis bewertet wurde. Darüber hinaus

sind andere selbst nicht handlungsfähige Personen vom Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache befreit.“

Zu § 11:

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die darin enthaltene isolierte individuelle Betrachtung in Fällen, in welchen ein Ehegatte den anderen (sprachunkundigen) in seiner Integration behindert, zu unvollständigen Beurteilungsergebnissen führt.

Es wird daher angeregt, in § 11 nicht nur auf das Integrationsausmaß des Antragstellers, sondern auch auf jenes aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder (= Ehepartner und minderjährige Kinder) abzustellen, um unterschiedliche Staatsangehörigkeiten innerhalb einer Familie und damit verbundene unterschiedliche Rechte und Pflichten innerhalb dieser Familie zu vermeiden (z.B. Wahlrecht, Reisepässe von Österreich und einem anderen Staat). Konkret wird daher vorgeschlagen, § 11 erster Satz dahingehend zu erweitern, dass bei verheirateten Fremden unbeschadet der Bestimmungen des § 4 auch das Ausmaß der Integration des im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehepartners und der ebenfalls im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder zu berücksichtigen ist.

Der im zweiten Satz verwendete Begriff „Orientierung“ ist unbestimmt und sollte zumindest näher erläutert werden.

Zu § 11a:

Die Vereinheitlichung bzw. erhebliche Verlängerung der bisher geltenden Fristen für die Einbürgerung von ausländischen Ehegatten von ein bzw. zwei Jahren Ehedauer und vier bzw. drei Jahren ununterbrochenem Hauptwohnsitz auf fünf Jahre Ehedauer und sechs Jahre ununterbrochenen rechtmäßigen Aufenthalt sollte im Hinblick auf die sachliche Begründetheit noch einmal überprüft werden – insbesondere im Hinblick auf den begünstigten Erwerb der Staatsbürgerschaft von Asylberechtigten nach ebenfalls sechs Jahren Aufenthalt. Es ist nämlich davon auszugehen, dass der fremde Ehegatte eines Österreicherers in der Regel jedenfalls schneller integriert sein wird als ein allein stehender Fremder mit Asylberechtigung.

Aufgrund der Erläuterungen sollte Abs. 4 Z. 4 wohl lauten: „... vom Fremden bereits erbrachten und zu erwartenden außerordentlichen Leistungen ...“

In den Erläuterungen wird zu Abs. 4 ausgeführt: „Die Bevorzugung von Asylwerbern ist notwendig, um einerseits ...“

Aus dem Gesetzestext ist jedoch zu schließen, dass es sich nicht um „Asylwerber“, sondern um „Asylberechtigte“ handelt.

Zu § 12 Z. 1:

Die bereits derzeit geltende Regelung, wonach ein Fremder mit 15 Jahren Hauptwohnsitz nur dann einen Rechtsanspruch auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft hat, wenn er nachhaltig persönlich und beruflich integriert ist, erscheint entbehrlich, zumal in fast allen Fällen ohnehin bereits nach zehn Jahren die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen werden kann. Die nachhaltige persönliche und berufliche Integration sollte vielmehr im Zusammenhang mit vorzeitigen Verleihungen von Relevanz sein – auf die diesbezüglichen Ausführungen zu § 10 Abs. 4 wird verwiesen.

Anstatt des im Entwurf angeführten § 12 Z. 1 lit. a und b wird daher vorgeschlagen, dass § 12 Z. 1 lediglich einen Fall mit Rechtsanspruch auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft enthält, dahingehend, dass ein Fremder bereits 20 Jahre seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hat. In solchen Fällen ist grundsätzlich von einer nachhaltigen Integration auszugehen.

Zu § 15:

Es sollte überlegt werden, dass der Einleitungssatz dahingehend lautet: „Der rechtmäßige und ununterbrochene Aufenthalt nach diesem Bundesgesetz wird unterbrochen ...“

Zu § 16:

Der Einleitungssatz bedarf einer Überarbeitung („... kann ... zu erstrecken,“).

Hinsichtlich des Inhalts wird auf die Stellungnahme oben zu § 11a hingewiesen.

Zu § 28:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass die vorgeschlagene Fassung bis auf eine Änderung in Z. 2 und der Hinzufügung der Z. 4 der geltenden Fassung entspricht. Demgegenüber lautet Z. 1 des Entwurfs „erbrachten oder von ihm noch zu erwartenden“ während derzeit gilt: „erbrachten und von ihm noch zu erwartenden“.

Zu Abs. 2 wird folgendes angeregt:

Vielen Auslandsösterreichern wird es im Ausland oft nicht gerade leicht gemacht, ohne fremde Staatsangehörigkeit ein unbeschwertes Leben zu führen (oft sogar steuerrechtliche bzw. berufliche Nachteile). Dennoch ist es ihnen ein Anliegen, ihre Verbindung mit Österreich besonders durch ihre österreichische Staatsbürgerschaft zu dokumentieren. Von daher sollte § 28 Abs. 2 dahingehend novelliert werden, dass für die Bewilligung der Beibehaltung der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ein „besonders berücksichtigungswürdiger Grund im Privat- und Familienleben“ vorliegen muss, sondern dass es ausreicht, die wichtigen Gründe für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit darzulegen. Von daher sollte § 28 Abs. 2 lauten:

„(2) Dasselbe gilt für Staatsbürger, die die Voraussetzungen des Abs. 1 Z. 2 und 3 erfüllen, wenn sie die Staatsbürgerschaft durch Abstammung erworben haben und wichtige Gründe für den Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit darlegen können.“

Zu § 34 Abs. 1a:

Eine Entziehung der österreichischen Staatsbürgerschaft im Sinne dieses Gesetzesvorschlages, welche durch Fälschung einer Urkunde, falsches Zeugnis oder eine andere gerichtlich strafbare Handlung erschlichen wurde, würde die Staatenlosigkeit des Betroffenen bedeuten, der allerdings nicht mehr abschierbar wäre.

Zu § 64:

Es wird angeregt, die derzeitige Verwaltungsstrafbestimmung dahingehend auszubauen, dass die Verwaltungsstrafbehörde erster Instanz sowie ein Rahmen für die zu verhängende Geldstrafe und die bei jeder Bestrafung festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe festgelegt wird. Es könnte auch eine Subsidiaritätsklausel betreffend gerichtlich strafbare Handlungen in Betracht gezogen werden.

Zu § 64a:

Um jenen Antragstellern, deren Kenntnisse der deutschen Sprache bisher noch nicht erhoben worden sind, die Erbringung des in § 10a Abs. 2 vorgesehenen Nachweises nach dem NAG zu ermöglichen, erscheinen entsprechende Übergangsbestimmungen unbedingt notwendig. Es wird daher vorgeschlagen, § 64a folgendermaßen zu ergänzen: Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängige Verfahren soll weiterhin die derzeit geltende Rechtslage (= idF BGBl. I Nr. 128/1998) angewendet werden. § 10a (neu) soll nur für

Anträge gelten, die erst ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gestellt werden. Bezüglich Anträge, die vor diesem Zeitpunkt gestellt werden, sind im Verfahren die Deutschkenntnisse entsprechend der derzeit geltenden Rechtslage festzustellen.

II. Zu den Kosten:

Die Kostendarstellung des Entwurfes entspricht weder der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. III Nr. 35/1999, noch den Vorgaben des Bundeshaushaltsgesetzes.

§ 10a Abs. 1 des Entwurfes bestimmt, dass die Voraussetzung jeglicher Verleihung der Staatsbürgerschaft jedenfalls der Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache, von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des jeweiligen Bundeslandes ist und dieser Nachweis durch eine schriftliche Prüfung zu erbringen ist. Nach Abs. 4 leg. cit. sind die schriftlichen Prüfungen von der zuständigen Landesregierung abzuhalten. Art und Inhalt der schriftlichen Prüfung wird durch Verordnung der Landesregierung bestimmt.

Im Vorblatt wird lediglich ausgeführt:

„Durch die mit der nunmehrigen Novelle angestrebte Straffung der Verfahren kann bei den Vollzugskosten der Länder zumindest von einer Kostenneutralität ausgegangen werden. Mehrkosten werden jedoch durch die von den jeweiligen Ländern aufgrund des § 10a durchzuführenden Prüfungen eintreten, die jedoch derzeit seriöser Weise nicht berechnet werden können.“

Auf Grundlage der Verleihungszahlen der Jahre 2003 bzw. 2004 ist in Niederösterreich jährlich mit etwa 3000 volljährigen Verleihungswerbern zu rechnen. Dies bedeutet, dass mangels geeignet großer Räumlichkeiten für die Abhaltung von Massenprüfungen viermal monatlich solche schriftlichen Prüfungen durchgeführt werden müssten; es wären somit wöchentlich mindestens etwa 60 Kandidaten (Repetenten nicht miteingerechnet) zu prüfen. Insbesondere müssten jeweils neue schriftliche Prüfungsaufgaben ausgearbeitet werden und die Prüfungsarbeiten korrigiert werden. Durch diese Bestimmung werden daher dem Land Niederösterreich erhebliche Mehrkosten entstehen.

Das Land Niederösterreich fordert daher zunächst die Vorlage einer gesetzeskonformen Darstellung der finanziellen Auswirkungen. Weiters verlangt das Land Niederösterreich, dass ihm im Fall der Realisierung des Entwurfes der Bund die dadurch entstehenden Mehrkosten abgilt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates ,
2. An das Präsidium des Bundesrates ,
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. An das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung
Dr. P R Ö L L
Landeshauptmann